

**Aufforderung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zur Beteiligung eines
anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben der Inobhutnahme
nach § 42 und § 42a SGB VIII
des Landkreises Mittelsachsen**

1. Gegenstand

Der Landkreis Mittelsachsen sucht einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Beteiligung an der Wahrnehmung der Aufgaben der Inobhutnahme und der vorläufigen Inobhutnahme ab 01.07.2018. Die zu schaffende Inobhutnahmestelle soll über eine Kapazität von 5 Plätzen verfügen.

2. Rahmenbedingungen und Anforderungen

2.1. Grundlagen

Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen sind hoheitliche Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und durch die §§ 42 und 42 a SGB VIII geregelt. Die Beteiligung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an den Aufgaben erfolgt gemäß § 76 SGB VIII.

Die Einrichtung arbeitet auf Grundlage einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, welche beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt - zu beantragen ist. Für die Ausgestaltung des Leistungsangebotes sind u. a. insbesondere folgende Bestimmungen in der geltenden Fassung zu beachten:

- Sozialgesetzbuch Aechtes Buch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII
- Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen - LJHG
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz - Oberste Landesjugendbehörde - zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII vom 25.09.2015, Konkretisierung am 22.03.2016
- Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes, des Brandschutzes, der Bauaufsicht sowie die Verordnung zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

2.2. Umfang der Beteiligung, Zielgruppe

Im Rahmen der Interessenbekundung soll ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ermittelt werden, der die umfassende stationäre Betreuung und Versorgung der in Obhut genommenen Minderjährigen sicherstellt. Für den maximalen Umfang der Beteiligung gilt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 015/05./2015. Bei dem aufzunehmenden Personenkreis handelt es sich um Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 17 Jahren.

2.3. Anforderungen

Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und verfügt über nachweisliche Erfahrungen in der Betreuung von stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Die Inobhutnahmestelle hat ihren Standort im Landkreis Mittelsachsen. Wünschenswert sind eine gute infrastrukturelle Einbindung sowie, dass die Inobhutnahmestelle integrierter Bestandteil eines etablierten Leistungsangebotes stationärer Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII ist. Dem Schutzraumcharakter muss durch erkennbare räumliche Trennung zu anderen Einrichtungsteilen Rechnung getragen werden. Die Fachlichkeit des Trägers ist in entsprechender Art und Weise nachzuweisen. Die Beschäftigten müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte).

3. Verfahren

Zielstellung des Interessenbekundungsverfahrens ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Beteiligung an der Durchführung der Aufgaben auf Grundlage einer fachlich abgestimmten Konzeption und Leistungsbeschreibung sowie einer Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII in Verbindung mit § 17 Abs. 5 LJHG. Der Entwurf des abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages, der auch den Umfang der Beteiligung des anerkannten freien Trägers aus dem genannten Beschluss des Jugendhilfeausschusses und die Aufgaben des öffentlichen Trägers an der Inobhutnahme ausweist, kann beim Jugendamt abgefordert werden.

Die Auswahl und Entscheidung über die Beteiligung erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.

In einem ersten Schritt werden alle beim Jugendamt des Landkreises Mittelsachsen eingereichten Interessenbekundungen einer Prüfung nach formaler Übereinstimmung mit den Bedingungen des Teilnehmerwettbewerbes unterzogen. In einem zweiten Schritt erfolgt die Bewertung der für einen Vertragsabschluss infrage kommenden Vorschläge. Eine Entscheidung zur Beteiligung ab 01.07.2018 soll im Jugendhilfeausschuss am 22.05.2018 getroffen werden.

Die Einreichung der Interessenbekundung hat bis zum 6. April 2018 beim

Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie,
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

zu erfolgen.

Es sind mindestens folgenden Unterlagen einzureichen:

- begründete schriftliche Interessenbekundung, die insbesondere enthält: Beschreibung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und regionale Einbindung des Trägers, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Behörden/Institutionen, Darstellung möglicher Synergieeffekte zu anderen Leistungsangeboten des Trägers/der Einrichtung und sozialräumlicher Ressourcen,
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale (Bl. 1 - 4 der Verhandlungsunterlagen SGB VIII)
- Angaben zum einzusetzenden Personal (Blätter 7 und 8 der Verhandlungsunterlagen SGB VIII)
- Vorschlag zur Berechnung des Entgeltes (Blatt 6 der Verhandlungsunterlagen SGB VIII)

4. Ansprechpartner:

Rückfragen und Abforderung der Unterlagen unter:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Herr Haunstein
Telefon: 03731 7996573

für fachlich-inhaltliche Fragen:

Frau Randhahn-Renner
Telefon: 03731 7996451

Hinweis:

Das Interessenbekundungsverfahren ist kein formales Vergabeverfahren und dient lediglich der Entscheidungsfindung. Den Teilnehmer am Verfahren entstehende Kosten werden daher nicht ersetzt.



Heidi Richter
Abteilungsleiterin

